

Vh
97





K. 221. 6

V_h
97

Instruction,
Wie die
INFORMATION
in denen
Teutschen

Schulen

172A.

der
Chur-Sächsischen Lande

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

anzustellen,
Und nach deren Inhalt mit allem obliegenden
Gleiße fortzusetzen,
Sambt denen nöthigen Beylagen.

Mit Kön. Pohln. u. C. S. allergn. Privilegio.
Dresden, druckts J. Conr. Stöbel, Kön. Hof-Buchdr.

An. 1724. 26

K. 221.

412







I.

S In jeder, der die Jugend zu informiren bestellet und beruffen ist, soll fleißig und und ernstlich bedencken, auch öftters wiederhohlen, und sich zu Gemüthe führen, daß ihm etwas sehr wichtiges auff die Seele gebunden sey, nemlich die durch Christi Blut erlösete und zur Ewigkeit erschaffene Seelen so vieler Christen-Kinder, welche am ersten und schädlichsten durch böse oder unzulängliche Information und Aufziehung, in der Jugend verwahrloset werden können, so, daß ihnen hernach schwerlich wieder zu helffen stehet. Ingleichen soll er wohl bedencken, wie großen Nutzen er bey so vielen Kindern, aus welchen die künfftige Kirche und Welt bestehen soll, schaffen könne, wenn er sein Ambt recht beobachtet; Nicht minder, was vor herrliche Belohnung Gott allen Lehrern, die viele zur Gerechtigkeit anweisen, versprochen habe.

2.

Er hat sich ferner dessen zu bescheiden, daß keine menschliche Kunst und Geschicklichkeit, geschweige denn die

die seinige, an und vor sich zulänglich sey, die Jugend in dem, was zu ihrem Seelen-Heyl gehöret, genungsam zu unterrichten und anzuführen. Weswegen er sich mit Gebeth und gläubiger Zuversicht an den Geber alles Guten halten, von ihm sowohl die nöthigen Gaben, als auch das Gedenken zu seinem Pflanzgen, erbitten, und sich täglich bemühen soll, seine Information mit noch mehrerer Treue, Fleiß, Gedult, Geschicklichkeit und unverdrossenem Muth zu verrichten.

3.

Er wird demnach an die Chur-Fürstl. Sächsl. gedruckte Schul-Ordnung ernstlich angewiesen, und daraus überhaupt erinnert, daß er die gesetzten Schul-Stunden, als für Gottes Angesicht, emsig abwarten, die Kinder zum Gebeth und Singen anhalten, den Catechismus mit ihnen fleißig treiben, sie im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen, tüchtig unterrichten, ihnen nichts böses gestatten, auch seines Superintendenten und Pfarrers gute Correction und Erinnerung annehmen, und ihnen folgen solle.

4.

Hiernechst wird ihm aus gedachter Schul-Ordnung absonderlich angedeutet, daß er in seiner Schule Drey Classen haben solle, also, daß in der untersten Classe die Kinder, welche das A. B. C. lernen, und in dem A. B. C. Bu

Buche, oder in dem kleinen Catechismo anfangen zu buchstabiren, in der mittlern die, so in dem Dresdner Catechismo oder dessen Auszuge, oder in dem Evangelien-Buche buchstabiren, und einen kleinen Anfang machen zum Lesen, in der obersten aber die, so da lesen, schreiben und rechnen, sich befinden sollen. Und kan er in ieder Classe erstlich die Knaben, hernach die Mägdlein, allezeit aber diejenigen, so einander im Lernen am gleichsten sind, zusammen setzen. Er soll auch die Kinder nicht bald höher setzen, oder zu geschwind mit ihnen fortfahren, sie haben denn zuvor dasjenige, so ihnen der Ordnung nach, fürgegeben, wohl und eigentlich gelernet.

5.

Jede Classe und Häufflein soll zum Lesen und Buchstabiren einerley Buch, und zwar die obere Classe entweder das Neue Testament, oder doch den Sprach und Psalter; die mittlere den Dresdner Catechismus, nebst dessen Auszug und das Evangelien-Buch; die unterste den kleinen Catechismus und A. B. C. Buch, wie auch einerley Stücke solcher Bücher haben. Dazu soll iedwedes Kind in der mittlern und untern Classe fleißig angehalten werden, mit seinem Griffel auff das Wort zu weisen, welches das andere Kind liest, oder buchstabiret, solches auch leise nachzusagen, und sich parat zu halten, auf Erfordern, gleich fortzufahren.

a 3

6. Mit

6.

Mit denen Kindern der untersten Classe wird der Schulmeister nebst dem A. B. C. den Text des Catechismi Lutheri, und die Haupt-Sprüche, (wie sie an dem Auszug des Dresdnischen Catechismi gedruckt sind,) treiben, sie auch zur ersten Erkänntnis derer Zahlen anweisen, auch die Antworten auff die nöthigsten Fragen, welche ihm von seinem Pfarrer communiciret werden, durch fleißiges Einschärffen und Wiederhohlen, ihnen beybringen. Mit denen Kindern der mittelsten Classe wird das Buchstabiren getrieben; Sie sollen auch die Buchstaben mahlen und numeriren lernen. Hiernächst sollen sie die Erklärung des kleinen Catechismi und den Auszug des Dresdnischen Catechismi lernen. Ingleichen soll der Schulmeister sie lehren antworten auff die nöthigen Fragen, welche vor diese Classe aufgesetzt sind, und ihm von seinem Pastore gegeben werden. In der obersten Classe soll nebst dem Lesen und Schreiben, Addiren, Subtrahiren, Multipliciren und Dividiren, die Jugend aus dem Dresdnischen Catechismo selbst ferner unterwiesen werden. Man soll sie auch lehren antworten auff alle diejenigen Fragen, welche vor diese Classe aufgesetzt sind, und der Pastor jedes Orths dem Schulmeister zustellen wird.

7.

Auswendig zu lernen soll gegeben werden der Catechismus Lutheri, der Auszug des Dresdnischen Cate-

Catechismi, und die übrigen von dem Pastore des Orths gezeichneten Fragen aus dieser Erklärung des Catechismi, die an dem Auszuge gedruckten Haupt-Sprüche, nebst etlichen Psalmen, und denn Christliche Reim-Gebeten, welche aber der Pastor des Orths zuvor sehen und corrigiren soll, das übrige soll nur gelesen, oder durch fleißiges Vorsagen und Wiederhohlen bekant gemacht werden.

8.

Die Kinder in der untersten Classe sollen und müssen zum wenigsten die blossen Text-Worte derer 5. Haupt-Stücke des Catechismi Lutheri, und also auch die Worte Matth. 28. und Marc. 16. ingleichen die Worte Joh. 20. nebst denen Einsetzungs-Worten des Heiligen Abendmahls; die Kinder aber in der mittlern Classe, nebst denen Text-Worten, auch die Auslegung Lutheri, und die in der obern Classe über solche Auslegung, die Erklärung des Dresdner Catechismi, oder doch derselben Auszug fertig lernen, und in Examine auswendig hersagen, oder zum wenigsten die Frage in solcher Erklärung geschwind finden und herlesen können.

9.

Die Lectionen sollen in allen Drey Classen, so viel es möglich ist, einerley seyn, also, daß, wenn die Obersten ein Stück lesen, die Mittlern eben dasselbe buchstabiren, und

und die Kleinsten hernach aus solchem das A. B. C. auff-
sagen. Wenn die Obersten rechnen, sollen die Mit-
telsten darauff numeriren, und die Kleinsten die Zahlen
auffsagen. Wenn mit denen Großen der Dresdner-
sche Catechismus getrieben wird, sollen die Mittlern den
Auszug, und die Kleinsten den kleinen Catechismus Lu-
theri vorhaben. Wenn aber geschrieben wird, sollen
die Kleinen ihre Sprüche auswendig lernen. Hierbey
ist darauff zu sehen, daß die Schul-Kinder, so viel mög-
lich ist, Schul-Bücher von einerley Edition haben, und
brauchen, damit der Lehrmeister einen jeden, ohne Ver-
lust der Zeit, darauff anweisen, und viel Kinder zugleich
angeführet werden können.

10.

Der Schulmeister soll auch mit Fleiß darauff sehen,
daß die Kinder anfangs die Buchstaben recht lernen
kennnen, derhalben die Ordnung des Alphabets zuweilen
brechen, auch mit Übersetzung derer andern Schüler,
bald dieses, bald jenes Kind unvermuthet fragen, und
daran seyn, daß die Schüler in allewege die Buch-
staben recht nennen, die Syllben deutlich, und im Le-
sen die Worte syllabacim unterschiedlich und verständlich
aussprechen, auch die letzten Syllben im Munde nicht
verschlucken. Im Schreiben soll er die Kinder treulich
unterrichten, und die Vorschriften in ein besonder Bück-
lein, so das Kind darzu haben soll, ihme vorzeichnen,
und sich beleißigen, gute teutsche Buchstaben zu ma-
chen,

chen, und darob halten, daß die Kinder zu ihren Schrifften auch sendere Büchlein haben, und dieselben ihnen mit Fleiß examiniren, was für Mangel an der Form derer Buchstaben, Zusammensetzung und Anhängung derselben, und dergleichen befunden, ihnen mit Bescheidenheit unterfagen, und sie freundlich desselben berichten, und wie man sich darinnen bessern soll, anzeigen, und in solchen unterweilen die Hand führen.

I I.

Es soll auch fleißig darauff gesehen werden, daß, so viel möglich, der Dritt-Theil derer Schul-Stunden dem Unterricht im Christenthum nebst der Catechisation gewidmet werde. Demnach soll alle Morgen die erste Stunde darzu ausgesetzt seyn, daß nach verrichtetem Gebeth, entweder der Præceptor, oder ein tüchtiger Schüler, ein Capitul aus der Bibel lese. Am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend sollen die Historischen Bücher der Bibel, und zwar, das erste, andere und vierdte Buch Moses, die Bücher Josua, der Richter, Ruth, Samuelis, der Könige, Esther, Chronica, Nehemia, die Evangelisten und Apostel-Geschicht, gelesen werden. Am Mittwoch und Freytag aber sollen die Psalmen, so nicht auswendig gelernet werden, ingleichen die Sprüche Salomonis, die Episteln Pauli, Petri, Jacobi, Johannis und Judä, sambt dem Buch Syrach, gelesen werden. Des Montags bleibt diese Stunde zum Examine aus der gestrigen Sonntags-Prædigt ausgesetzt, welches fleißig soll getrieben werden,

b

da

damit sich die Kinder bey Zeiten gewöhnen, die Predigten auffmerksam zu hören, welches, wie es mit Nutzen geschehen solle, und worauff sie in einer Predigt vornehmlich zu mercken haben, ihnen, so gut sie es fassen können, zu zeigen ist. Nach geendigtem Lesen, soll der Præceptor die Knaben examiniren, was sie aus dem verlesenen Capitul gemercket, wie sie dieses oder jenes verstanden, und ob sie es appliciren und nutzen können? Hierauff können andere Sprüche und Reim-Gebetgen vorgenommen, auch die gemeinen Fragen vor jede Classe getrieben, und daraus examiniret werden. Eine Nachmittags-Stunde aber wird jedesmahl zu dem Catechismo, nach der Ordnung desselben, absonderlich angewendet. Hierbey ist zu mercken, daß die zum Morgen-Gebeth und Bibel-Lesen gewidmete Stunden, nach Erforderung derer Umstände, und sonderlich, wo die Anzahl derer Kinder stark ist, also eingerichtet werden könne, damit zu denen folgenden Lectionibus Zeit übrig bleibe.

12.

Su dem Ende wird jetzt-gedachter Auszug und hernach die Erklärung des Catechismi täglich eine oder anderthalbe Stunde tractiret, und zwar in der ersten halben Stunde von der obern Classe die bloßen Fragen und Antworten, nach der Reihe, also, daß eines das andere fraget, hergelesen, wann ein Gebeth, Articulus, Bitte, ic. kommt, zu dessen Recirung ein Kind aus der mittlern und untern Classe aufgefordert, in der andern

bern halben oder ganzen Stunde aber etliche Fragen catechisiret, das ist: Jede Frage zergliedert, der Kinder Verstand geprüfet, die unter jeder Frage stehenden Sprüche allesammt, wohin sie sich beziehen, gewiesen, und darbey immer fleißig eingeschärffet werden, daß das Wissen und Verstehen nicht gnug sey, sondern daß sie müssen also lernen glauben und thun, wie sie nunmehr wissen und verstehen, daß jedweder Mensch soll thun und glauben, wolke er anders seelig werden. Dahero sie ihr Lebetage an dem Catechismo zu lernen haben, und jetzt in der Schule nur den Anfang machen, auch deshalb allezeit, wenn der Catechismus hergesagt, gelesen und gehandelt wird, einen Blick auff sich thun sollen, ob auch der Catechismus, als ein Auszug des Göttlichen Worts, bald in ihr Herz und in ihren Sinn angeschrieben sey, Jer. 31. v. 33.

Darbey jeder Schulmeister allen Fleiß anzuwenden, daß solch Lesen in einem Monath, das Catechisiren aber in einem halben Jahre, absolviret, und durch einfältige Fragen und Antwort, nicht nur denen Kindern der Verstand des Catechismi beygebracht, sondern auch jedes derselben dadurch in steter Aufmerksamkeit erhalten werden möge. Wöchentlich aber soll der Schulmeister zweymahl etliche Kinder, paar und paar, nach dem dieselben einander in der Lehre des Catechismi gleich sind, gegen einander aufstellen, die Frag- und Antworten des Catechismi und Auszugs unter ihnen ergehen, und sie laut sprechen lassen, damit sie gewehnet werden,

den, dieselben in der Kirche für der Gemeinde aufzusagen und zu antworten.

13.

Nebst solcher Catechismus-Stunde ist auch nöthig, wöchentlich zwey Spruch-Stunden auszusetzen, darinnen denen in der untersten Classe, und einigen aus der mittlern Classe, nachdem sie die obgedachten nöthigsten Sprüche erlernen, ein Evangelien-Spruch kan vorgefagt, und auff welche Worte des Evangelii der Spruchziele, auch, wie er zum Glauben und Leben anzuwenden, bey dessen deutlicher Zergliederung, kürzlich angezeigt werden. Die Kinder aber in der obern Classe und einige in der mittlern Classe sollen und müssen nebst denen Evangelien-Sprüchen, welche sie schon in der untern Classe erlernen, auch solche Sprüche, so Lutheri Catechismum beweisen, aus dem Dresdner-Catechismo, nach gegebener Anweisung, auswendig lernen. Darbey der Schulmeister immer fleißig zu fragen, in welches Haupt-Stück und zu welchen Worten des Catechismi der Spruch gehöre? damit sie also lernen erkennen, wie alle Worte des Catechismi in Gottes Wort fest gegründet seyn, und kluge Leute werden mögen, die ihr Glaubens-Haus auff einen Felsen bauen, Matth. 8. v. 24. Alle solche auswendig-gelernete Sprüche, oder doch nur etliche davon, können allemahl beyim Anfange der Spruch-Stunde, auch wohl gar in jedweder Schul-Stunde 2. 3. bis 4. dererselben repetiret werden.

14. Es

14.

Es sind auch wöchentlich zwey Psalter = Stunden zu halten. Und soll ein Selectus derer Psalmen gemacht, und fürnehmlich 1.) von Weissagungs-Psalmen, der 2. 8. 16. 22. 23. 24. 110. 11. 2.) von Lehr-Psalmen, der 1. 14. 15. 19. 3.) von Creuß- und Trost-Psalmen, der 3. 13. 25. 27. 46. 90. 91. 11. 4.) von Lob- und Dank-Psalmen, der 34. 67. 103. 104. 117. de auswendig gelernt, und, nach beschehener Anweisung, appliciret, die 7. Buß-Psalmen aber wöchentlich bey dem Morgen- und Abend-Gebeth mitgebethet werden. Inzwischen, da die Obern ihren Psalm annoch fertig auswendig lernen, kan denen Untersten ein kleiner Psalm, nicht auff einmahl, sondern anfänglich nur einige Worte, nachgehends ein ganzes Versgen, und so fort, vorgebethet werden. Ingleichen sind wöchentlich ein oder zwey Lieder-Stunden zu halten, da die Christlichen Lieder zuvor abgelesen werden, und wenn etwas wegen ihres Verstandes zu erinnern, solches angemercket: Und hernach werden die Kinder zu denen Melodien und Singen selbst angeführet.

15.

In denen Stunden, da der Catechismus, und was sonst zum Christenthum gehöret, mit denen Kindern getrieben wird, soll es nicht bey dem Auswendig-Lernen und recitiren bleiben. Der Lehrmeister soll vielmehr vorbauen, daß die Kinder, die zum Christenthum gehörige Dinge nicht nach der Leyer und ohne Verstand
und

und Nachdenken, lernen, und sie jederzeit zur äusserlichen und innerlichen Aufmerksamkeit ermuntern und angewöhnen. Welches geschehen kan, wenn er sich in keine weitläufftige Erklärung einlässet, sondern kurz anzeigt, was sie zu mercken, anbey ihnen vorstelllet, wie wichtig und nothig die Sache sey, dieselbe mit leichten Gleichnissen und Exempeln erkläret, auff die Kinder appliciret, und sie mit mancherley stets zu untermissenden Fragen prüfet, ob sie das, was er ihnen vorgesagt, oder sie auswendig gelernet haben, verstehen, auch sie zuweilen eine Anwendung oder einen Schluß daraus machen läßt.

16.

Siebst dem Verstande soll der Præceptor auch des vererbten Willens der armen Kinder sich treulich annehmen, damit sie so wohl insgemein ihr geistliches Geland, darinnen alle Menschen stecken, als auch jedes seine besondere Fehler zu erkennen und zu verabscheuen anfangen. Er soll ihnen die gemeinen Fehler derer Kinder, daß sie nehmlich allzusehr nach denen äusserlichen Dingen gaffen, daß sie die eiteln und unnützen Sachen weit mehr lieben, als die guten und nützlichen, daß sie insgemein einen Eigensinn und Trotz haben, der gebeuget werden muß, und daß sie flatterhaft und unbeständig sind, treulich vorstellen, und zeigen, wie schändlich und schädlich diese Dinge seyn. Er soll sie insonderheit vom Ehr-Geiz, Geld-Geiz, Wollust, Zorn, Zanksucht, Lügen, Verläumdung und Neid abziehen, und sie

sie zur Liebe **GOTTES** und des Nächsten, zur Friedfertigkeit, Wahrhaftigkeit, Demuth, Mäßigkeit, Gedult und Vergnügsamkeit anhalten, auch allen Fleiß thun, daß kein Kind durch angewöhnte Eyd-Schwüre, Flüche, garstige Neden, oder andere böse Gewohnheiten die übrigen ärgere. **Überhaupt** aber täglich die **LECTION** aus dem Büchlein **Tobia** im 4. Capitel einschärffen: Mein Kind, dein **Lebenlang** habe **GOTT** für Augen und im Herzen, und hüte dich, daß du in keine **Sünde** willigest, und thust wieder **GOTTES** Gebot.

17.

Der Lehrmeister soll auch, so viel ihm möglich, auf seiner Schul-Kinder Wandel ausser der Schule sehen, und deswegen bey denen Eltern glimpffliche Erinnerung thun, so auch solches nicht verfangen wollte, seinem Pastori es melden. Insonderheit soll er vor dem Uergernüs unabhängig warnen, und daran seyn, daß die Kinder stille nach Hause gehen, und auff der Gasse keinen Unfug treiben.

18.

Bei der Bestrafung derer Kinder hat er darauff zu sehen, daß solche mit Verstande, ohne Ubereilung, und mit erbaulicher Vermahnung zum **HERRN** geschehe. Er kan also zusehrderst die Kinder, welche gesündigt haben, durch Recitirung und Application eines Geboths oder **Biblischen** Spruchs, wieder welchen sie gesündigt haben, sich selbst bestraffen lassen; soll ihnen auch

auch den Zorn Gottes, die Abscheulichkeit und Schädlichkeit der Sünde, die Lieblichkeit und Nutzbarkeit des wahren thätigen Christenthums, und den großen Segen der rechtschaffnen Gottseeligkeit, nebst andern zur Besserung bewegenden Ursachen, fleißig einschärfen.

19.

Wollenthalben hat der Schulmeister dahin zu sehen, daß die Schul-Kinder zum Guten erwecket, und auff einen vernünftigen Gottesdienst, im Geist und in der Wahrheit geleitet werden, z. E. bey letztgedachten Morgen- und Abend-Gebethen, welche nach der Fürschrift Lutheri in allen Schulen zu beten, soll allen Schul-Kindern die Aufopfferung ihres Herzens an Gott, als das beste Morgen- und Abend-Opffer, treulich entfohlen, anbey zu einer äußerlichen Andachts-Bezeugung das Segnen mit dem heiligen Creuz fleißig eingeschärfet werden, wie sie nehmlich zum Andencken des Creuzes Christi, (dadurch Christus der Herr den Fluch von uns über sich genommen, und den Segen widerbracht hat,) ein Creuz über sich zu machen haben, entweder auff die Stirne, auff den Mund und auff die Brust, oder auch alle zusammen, und zwar auff die Brust, zu bezeigen ihren Glauben an den gecreuzigten **IESUM**, auff den Mund, anzuzeigen, daß sie den gecreuzigten **IESUM** bekennen, Rom. 10, 9. auff die Stirn, anzuzeigen, daß sie Troß bieten allen Teuffeln, darumb, daß sie mit ihrem Munde den gecreuzigten **IESUM** bekennen,

nen, und im Herzen an ihn glauben. Bey den Worten: Das walt GOTT Vater, Sohn und Heil. Geist, sind sie zu erinnern ihres Tauff-Bundes, den sie Morgens und Abends dadurch erneuern, und so viel sagen wollen: Es bleibt, liebster GOTT, bey meinem Tauff-Bunde, was meine Pathen an meiner statt angelobet, daß ich nehmlich den Tag (die Nacht) über glauben will an dich, GOTT Vater, Sohn und Heil. Geist, und alles Teuffels Werk und Wesen meiden. Du, Herr GOTT Vater, wirst auch diesen Tag, (diese Nacht) mein Vater seyn. Du, o Sohn Gottes, wirst mein Erlöser seyn, mich erlösen von allem Ubel. Du, o Heil. Geist, wirst mein Heiligmacher, Lehrer, Leiter, Führer und Tröster seyn, &c. Es ist diese Erinnerung um so viel nöthiger, je mehr am Tage lieget, daß das Segnen mit dem Heiligen Creutz Morgens und Abends, wie auch die tägliche Erneuerung des Tauff-Bundes bey den Worten: Das walt GOTT Vater &c. fast ganz in Vergessenheit gerathen will, und doch gleichwohl das erstere ein alter gottseeliger Gebrauch der Christlichen Andacht, die andere aber eine höchstnöthige Glaubens-Ubung ist, des Teuffels und aller seiner Werke und Wesens täglich und stündlich sich zu erwehren.

20.

Die heranwachsenden Knaben und Mägdelein sind anzuhalten, daß sie zu Hause vor sich die Bibel mit Andacht lesen, das nöthigste daraus mercken, oder aufzeichnen, und aus dem, was sie gelesen haben, einen Seuffzer zu

zu Gott machen lernen, dabey aber für aller Selbstgefälligkeit, Scheinheiligkeit und Heuchelei sich hüten.

21.

Es sollen auch die Præceptores davor sorgen, daß die Kinder, so sich selbst etwas helfen können, zu Hause etwas zu lernen vornehmen, und deswegen ihnen etwas zu memoriren oder zu schreiben aufgeben, und des andern Tages solches von ihnen fordern.

22.

Die Schulmeister sollen von ihren Schul-Kindern nicht leiden oder dulden, Gotteslästerung, schändliche leichtfertige Reden, Lügen und Unwahrheiten, Zänkereyen und Zwistigkeiten, vielweniger ärgerliche Sachen und Handlungen, die Ordnung auch unter den Kindern halten, damit sie sämmtlich zu der Zeit, wenn der Catechismus in der Kirchen gelehret wird, vor dem Zusammenlauten alle in der Schule erscheinen, und sämmtlich von dem Schulmeister zur Kirchen geführt werden. Sie sollen auch darob halten, daß die Kinder in der Kirchen bleiben, und dem Worte Gottes fleißig zuhören, dazu auch nach Gewohnheit jedes Orts diejenigen bestellen, welche denselben in der Kirchen aussagen. Sie sollen den Kindern gar nicht gestatten, in der Schule hin und wieder umzulaufen, oder ohne ihr Erlauben heim zu gehen, sondern darob seyn, daß sie jede Stunde zu rechter Zeit kommen, und bis zu gemeinen Heimgehen verharren, auch bey ihrem Catechismo oder Büchlein stille sitzen. Derhalben sie ihnen auch kein Geschrey oder Geschwätz zulassen, sondern sie davon abhalten sollen.

23. Der

23.

Der Schulmeister soll die Kinder mit Ernst anhalten, miteinander friedlich und scheidlich zu seyn, und gegeneinander sich alles Verspottens, Schmähens und Widerwillens zu enthalten, die Ubertreter, der Gebühr nach, straffen, desgleichen nicht ungestrafft lassen, da einer dem andern etwas nähme, vertauschte, verkauffte, zerbräche oder verwüstete; und in mögliche Wege Fleiß fürwenden, daß sie sich gottesfürchtig, züchtig, erbar, friedlich, scheidlich und fromm halten und erweisen, auch deswegen sonderlich bey dem Heimgehen aus der Schule, etliche Aufmercker bestellen.

24.

Es sollen die Schulmeister in dem Züchtigen die Ruthen gebührllich brauchen, die Kinder nicht übel anfahren, bey denen Haaren oder den Ohren ziehen, umb den Kopff schlagen, oder dergleichen, sondern in den Straffen Maasse, zu Besserung derer Kinder, halten, und sie von der Schule nicht abschrecken, auch bey der Castigation, durch Haß und Affecten, so sie gegen Eltern oder Freunde etwan hegen möchten, sich zu keinen Excess verleiten lassen, welches sonst als eine straffbare Ausübung verbotener Rache anzusehen.

25.

Damit die Schul-Kinder einige Anleitung zur Übung ihres Christenthums haben, soll Mittwochs Vormittage eine Übungs-Stunde ausgesezet seyn. In derselben soll der Lehrmeister die fähigen Schul-Kinder angewöh-

wöhnen, einen Seuffzer oder kurzes Gebeth, wegen der allgemeinen Noth, jedoch ohne Affectation und unnützes Plappern, zu machen, und wann der Præceptor ihre Mit-Schüler, wegen begangener Sünden, bestrafft, auf dessen Erfordern, selbige ihres Unrechts brüderlich aus einem Biblischen Sprüche zu erinnern. Diejenigen, so sich an andern versündigt haben, sollen es alsdenn ihnen öffentlich abbitten, oder soll ein erbauliches Lied gesungen und erkläret werden.

26.

Alle Kinder in der ersten Classe, welche sonst von Ostern bis Martini gar nicht in die Schule zu gehen pflegen, sind durch bewegliche Vorstellung an die Eltern, und so diese nicht helfen wolte, durch Imploration der Obern, dahin zu bringen, daß sie zum wenigsten Eine Stunde alle Tage auch zu solcher Jahres-Zeit in die Schule kommen, ausgenommen die Erndte-Zeit. Mit solchen Kindern hat der Schulmeister in dieser Stunde einzig und alleine zu thun, denen er erstlich ein Haupt-Stück läßt hersagen, und etliche auswendig gelernte Sprüche des Catechismi recitiren. 2) Denjenigen Spruch hinzu zu setzen, welcher mit dem Sonntags-Evangelio übereinstimmt, und ihnen auswendig zu lernen aufgegeben wird, mit Anzeigung des Haupt-Stücks und der Worte desselben, dahin der Spruch gehöret. 3) Den Auszug des Dresdner Catechismi zu wiederholen, ein gewis Pentum aus der Erklärung des Dresdner Catechismi herzulesen, und wenn er 4ten etliche Fragen catechisiret hat, kan er mit Repetirung eines Psalms, den sie

sie des Winters über gelernt, und mit Verlesung eines andern Psalms beschliessen.

27.

Die Information soll jedesmahl mit Gesang und Gebeth angefangen werden, jedoch, daß über 6. Stücke nicht gebethet werden, damit die Kinder nicht eine bloße Gewohnheit daraus machen, sondern der Lehrmeister soll sie bey und nach dem Gebethe ermahnen, daß sie an Gottes Gegenwart gedenccken, auch nach Gottes Segen, bey ihrem Lernen, ein herzliches Verlangen tragen, und darnach seuffzen. Damit auch die Kinder mit Verstand, Aufmerksamkeit und Andacht bethen lernen, soll er sie zuweilen aus ihren auswendig-gelernten Gebethen examiniren, nicht immer einerley Ordnung im Betthen halten, die Kinder bey dem Gebeth, durch Vorstellung der Gegenwart Gottes, wie auch der Wichtigkeit und des Nutzens eines andächtigen Gebeths, zur Andacht ermuntern, auch sich selbst unter dem Betthen, devot bezeigen, und die Kinder zum andächtigen Gebethen angewöhnen.

28.

Hey dem Schluß der Woche sollen jedesmahl die letzte Stunde darzu mit angewendet werden, daß in der ersten die mittlere Classis, was sie vor diesen in der un-
tersten gelernt, die obersten aber, was sie in der mittlern gefasset, wiederhohlen. Hernach soll icde Classe, was sie die verwichene Woche gelernt, repetiren.

29.

Es soll iedweder Lehrmeister, wenn ihm nützliche Vortheils

theile in der Information gezeigt werden, solche gerne annehmen, sich auch bemühen, durch Lesung guter Bücher, und Conferirung mit geschickten Informatoreibus, sonderlich in der Catechifation, fähiger zu werden.

Sintheilung derer Stunden.

Montags.

Vormittags.

1. Morgen-Gebeth und Wiederholung der Predigt, siehe S. II.
2. Buchstabil- und Lese-Stunde, in welcher auch den Kindern der ersten Classe die Buchstaben gezeigt werden, so deswegen an die Tafel anzuschreiben.
3. Die Spruch-Stunde, siehe S. 13.

Nachmittags.

1. Die Buchstabil- und Lese-Stunde.
2. Die Catechismus-Stunde, siehe S. 12.
3. Die Schreibe-Stunde, indessen wiederholten die Kinder der ersten Classe ihre Sprüche.

Dienstags.

Vormittags.

1. Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde, siehe S. II.
2. Buchstabil- und Lese-Stunde.
3. Spruch-Stunde.

Nachmittags.

Wie Montags.

Mitt/

Mittwochs.

Vormittags.

1. Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde.
2. Buchstabil- und Lese-Stunde.
3. Übungs-Stunde, siehe S. 25.

Donnerstags.

Vormittags.

1. Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde.
2. Buchstabil- und Lese-Stunde.
3. Psalter-Stunde, siehe S. 14.

Nachmittags.

Wie Montags.

Freystags.

Vormittags und Nachmittags,
wie Donnerstags.

Sonnabends.

Vormittags.

1. Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde.
2. Die Kinder in der ersten Classe lernen die an der Tafel geschriebene Buchstaben oder Ziffern kennen, die in der andern und dritten Classe rechnen.
3. Die Lieder-Stunde und Wiederholung, siehe S. 14. und 28.

Aus:

Auszug aus der Kirchen-Ordnung,
 Worauß ein ieder deutscher Schulmeister Promission und
 Pflicht thun soll.

Streiflich / daß er sich dieser Ordnung und seines Ampts iederzeit
 fleißig und zum besten erinnere und berichte / was ihm in allewe-
 ge zu thun oder zu lassen sey.

Und dann / daß er auch solle und wolle / vermittelst Göttlicher
 Gnade / die ihm anbefohlene Schule und untergebene Schul-Kin-
 der mit allen treuen Fleiß regieren / und der Jugend mit züchtigen/
 erbaren / nüchtern Leben vorstehen.

Keine Stunde in der Schule gefährlich / oder ohne erhebliche
 Ursachen / veräumen / sondern selbst zu rechter Zeit in der Schulen
 seyn / und alles dasjenige mit Lehren und in andere Wege / wie ihm
 die Ordnung auferleget / mit Fleiß verrichten / in den Straffen keine
 Übermaß begehen / und wie die Ordnung ausweist / die Kinder
 zum Lernen und Disciplin anhalten.

Den Catechismum / Kirchen Gesänge / und das Gebeth mit al-
 ler Ereu und Ehyffer der Jugend einbilden / mit ihnen üben / und sie
 dessen unterrichten.

Auch seines Diensts wegen seinen verordneten Superintenden-
 ten / Pfarrer / Amtmann und Gericht / als ein getreuer Diener ge-
 wärtigen und gehorsam seyn / des Landes Fürsten und der Doiff-
 Schule Nutzen und Frommen mit allem Fleiß fördern / Schaden
 und Nachtheil seines Vermögens warnen und wenden.

Auch von der Schule nicht verreisen / oder gar abkommen / ohne
 Erlaubnüs iedes Orts Obrigkeit / des Pfarrers und Superinten-
 denten.

Da er auch von seinem Dienste abstehen wolte / solchen ein Vier-
 tel-Jahr zuvor abkündigen / damit man bey Zeiten einen andern be-
 kommen möge. Und in allewege der Ordnung / und was er durch
 die Superintendenten und Pfarrer beschieden / demselben ge-
 leben und nachsehen.

* * * *

100

nd
zeit
we
ber
ein
ten/
iche
ten
hm
ine
der
als
d sie
den
ge
iff
den
hne
ten
Bier
n be
urch

VD18

ULB Halle
008 349 916

3







B.I.G.

Farbkarte #13

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

V_h
97

uction,
Wie die
MATION

in denen
utsehen

u len

der
chßischen Lande

anzustellen,
nhalt mit allem obliegenden
se fortzusehen,
n nöthigen Beylagen.

. u. C. S. allergn. Privilegio.
Conr. Stöbel, Kön. Hof-Buchdr.

n. 1724.

1724.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

4.2